Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

99. Stück, 19.04.1922

Gesetplatt

für ben

freiftaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

III. Band.

(Ausgegeben ben 19. April 1922.)

99. Stück.

3nhalt:

k. 186. Geset für den Freistaat Oldenburg vom 7. April 1922, betressend Anderung des Gesetzes vom 15. April 1920, bestressend Abänderungen der Bestimmungen der Artisel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

h 187. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1922, betreffend Anderung der für den Amtsverband Wildeshausen zugelassenen Ziegenbockförungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912.

Nr. 186.

hit für den Freistaat Olbenburg, betreffend Anderung des Gesetzes vom 15. Abril 1920, betreffend Abänderungen der Bestimmungen der Artifel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 7. April 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, das jolgt:

Artifel 1.

Das Gesetz vom 30. März 1921, betreffend Anderung Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderungen



ber Bestimmungen ber Artitel 21-27 bes revibierten Bivilftaatsbienergesetes vom 28. Marg 1867, wird aufgehoben.

Artifel 2.

Im § 1 des Gefetes vom 15. April 1920, betreffend Abanderungen der Bestimmungen der Artifel 21-27 bes revidierten Zivilstaatsbienergesetes vom 28. Marg 1867 werben

1. die Abfate 2 und 3 des Artifels 21 burch folgenbe Beftimmungen erfett:

Das Tagegeld beträgt für die Beamten ber Befoldungs gruppen des Beamtendienfteinkommensgesetzes

I-V VI-VIII IX 11/10.

a) wenn die Dienstreise nicht mehr als 3 Stun= den dauert . . . 3,75 M 4,50 M 5,25 M

b) wenn sie mehr als 3, jedoch nicht über 8 Stunden dauert . . 15,- M 18,- M 21,- M

c) wenn sie mehr als 8 Stunden dauert . . 30,- M 36,- M 42,- M

Das Nachtgeld wird gewährt, wenn ein Nachtquartier außerhalb bes Wohnortes genommen ift. Es beträgt für bie Beamten der Befoldungsgruppen:

I-V=23~M, VI-VIII=27~M, IX~ufw.=32~M.

2. Artifel 22 erhält folgende Faffung:

Wenn ein Beamter der Befoldungsgruppen I-VIII mit einem Beamten einer höheren Besolbungsgruppe gemeinschaftlich eine Dienstreise macht, so erhält er bas für biefen bestimmte Tagegelb und Rachtgelb.

Artifel 3.

Dem zweiten Sat im Artikel 24 bafelbft werben bie Worte nachgefügt: "mindestens aber 4 M".

F38

10 îtä

ragir inie

10 u u u

Be bilir

h in iillti

ngh (tën m

Ra b

ipel rb;

कि विधा

11 11 6

ame

u i

Artifel 4.

3m Urtifel 26 bafelbft wird

1. im § 2 in Beile 4 anftatt "35 Pfennig" unb

2. im § 3 in Zeile 4 anstatt "40 Pfennig" eingesetzt "1 Mart"

und als § 4 folgende Bestimmung nachgefügt:

Bei Dienstreisen auf Gisenbahnen ober Schiffen sind bercchtigt zu benuten:

1. die Beamten der Besoldungsgruppen I-VIII die III. Bagen- oder II. Schiffsklasse;

2. die Beamten der Besoldungsgruppen IX—XIII und B.I die II. Wagen- oder I. Schiffsklasse;

3. die übrigen Beamten die I. Wagen= oder I. Schiffs= flasse.

Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteissigt und ist ihr Zusammenreisen in einer Wagens oder Schiffsklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürsen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Wagens oder Schiffsklasse zu bedienen hätten, die höhere Wagens oder Schiffsklasse benutzen.

Artifel 5.

Dies Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. November 1921 an.

Artifel 6.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, fernerhin im Bege der Verordnung die im Artikel 2 für das Tagegeld und das Nachtgeld und im Artikel 4 für Fußreisen und für Dienstreisen mittels Fahrrades eingesetzen Beträge durch diesenigen zu ersetzen, die künftig dafür im Neiche eingestellt werden.

Olbenburg, den 7. April 1922.

Staatsministerium.

Tangen. Driver.

Dr. Rabeling.



Mr. 187.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anderung der sür den Amtsverband Wildeshausen erlassenen Ziegenbodkörungsordnung vom 14. Oktober 1908 / 17. August 1912. Olbenburg, den 8. April 1922.

Die auf Grund des Artifels 1 des Gesetzes vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegens bockförung für den Amtsverband Wildeshausen, erlassene Ziegenbockförungsordnung vom 14. Oktober 1908/17. August 1912, wird auf Antrag der Verbandskommission nach Antrung des Amtsrates des Amtsverbandes Wildeshausen geändert, wie folgt:

Artifel 12 erhält folgende Faffung:

"Der niedrigste Sat des Deckgeldes soll nicht weniger als 10 M betragen."

Oldenburg, den 8. Aprif 1922.

Ministerium bes Innern.

Tangen.

Brand.

liem

nife amet

ne

18